

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Entwurf A1

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 und 2^{bis} (neu)

² Er (der Bund) legt die Grundsätze für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone fest.

^{2bis} Er (der Bund) erleichtert die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

11630

¹ BBl 2002 1911

² SR 101